



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Gesundheitsberufe
Fachbereich Psychologieberufe
3003 Bern

Basel, 4. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2015

Entwurf der Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG; PsyRegV): Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. August 2015 haben Sie uns die Anhörungsunterlagen zum Entwurf der Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG; PsyRegV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Nachdem sich bereits das PsyG stark an das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG [SR 811.11]) anlehnt, ist es insbesondere mit Blick auf die Gleichbehandlung sowie die Effizienz sinnvoll, dass sich auch die PsyRegV an der bewährten MedRegV orientiert. Auf der Grundlage der neuen PsyRegV werden inskünftig – wie erwartet – neben den Daten zu den universitären Medizinalberufen auch Daten zu den Psychologieberufen zentral, nach einheitlichen Kriterien aufbereitet und rund um die Uhr elektronisch abrufbar sein. Damit gelangen sowohl Behörden (insbesondere kantonale Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden) als auch interessierte Private (z.B. Patientinnen und Patienten) rasch zu Informationen über eine bestimmte Fachperson. Dabei werden für die im Kanton Basel-Stadt zuständige Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde voraussichtlich primär Angaben im Zusammenhang mit der privatwirtschaftlichen Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung von Relevanz sein.

Der vorliegende Entwurf der PsyRegV (E-PsyRegV) reiht sich in den Prozess der Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen für bestimmte Gesundheitsberufe ein und schafft insofern Synergien, als dass die Aufgabe und Kompetenz zum Betrieb des PsyReg einer zentralen Stelle übertragen wird. In diesem Zusammenhang sei auch das Register über Gesundheitsfachpersonen der GDK (NAREG) erwähnt, welches sich bezüglich Aufbau ebenfalls am MedReg anlehnt, im Gegensatz zum MedReg – und voraussichtlich auch zum PsyReg – aber nicht vom Bund geführt werden soll.

Aus den genannten Gründen erachten wir den vorliegenden Erlass als sinnvoll und wichtig und begrüssen diesen daher grundsätzlich. Unterstützt wird insbesondere, dass Nutzer der Standard-schnittstelle, die gleichzeitig Datenlieferanten sind (Kantone), von der Gebührenpflicht befreit sind. Unter dem Vorbehalt der nachfolgend angebrachten Bemerkungen stimmen wir daher auch dem vorliegenden Verordnungsentwurf grundsätzlich zu.

2. Anträge zu einzelnen Artikeln

2.1 Art. 3 Abs. 1 Bst. e E-PsyRegV

Antrag:

Analog zur MedRegV (Art. 4 Bst. e) sollte die PsyRegV nach Möglichkeit ebenfalls den Eintrag der AHV-Nummer vorsehen.

Begründung:

Art. 3 Abs. 1 Bst. e E-PsyRegV verlangt den Eintrag der GLN-Nummer als Personen-Identifikationsnummer. Der Eintrag der AHV-Nummer ist, im Gegensatz zur Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe, nicht vorgesehen. Die Verwendung der AHV-Nummer wäre für die Identifikation von Personen jedoch hilfreich. Ob die GLN-Nummer diesbezüglich eine effektive Alternative darstellt, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Fraglich ist zudem, wie Personen mit einer altrechtlich erteilten Bewilligung zu einer GLN-Nummer gelangen.

2.2 Art. 3 Abs. 1 Bst. d E-PsyRegV

Antrag:

In Analogie zur MedRegV sollte in der PsyRegV auch die Möglichkeit der Eintragung des Heimortes bzw. der Heimatorte vorgesehen werden.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb – im Gegensatz zum MedReg (Art. 4 MedRegV) – im vorliegenden Verordnungsentwurf der Eintrag des Heimatorts bzw. der Heimatorte im PsyReg nicht vorgesehen ist.

2.3 Art. 3 Abs. 2 Bst. g E-PsyRegV i.V.m. Anhang 1

Antrag:

Der „Entzug der Bewilligung“ und die „Verweigerung einer Bewilligung“ sind im Anhang 1 als „nicht öffentlich zugängliche Daten“ zu kategorisieren.

Begründung:

Gemäss Anhang 1 sind Einträge betreffend die Verweigerung der Bewilligung oder deren Entzug (Art. 3 Abs. 2 Bst. g) öffentlich zugänglich. Die Verweigerung und der Entzug einer Berufsausübungsbewilligung gehören jedoch zu den besonders schützenswerten Personendaten (vgl. Art. 6 Abs. 2 E-PsyRegV). Auch gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. a MedRegV gehören diese Informationen zu den besonders schützenswerten Personendaten. Daher sollten diese Daten nur den zuständigen Behörden bekannt gegeben werden. Ein öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung dieser Daten ist nicht ersichtlich. Für den Patientenschutz genügt es, wenn klar ist, ob eine Fachperson über eine Bewilligung verfügt oder nicht. Der Anhang 1 ist entsprechend anzupassen und diese besonders schützenswerten Personendaten sind gemäss Art. 4 Abs. 2 E-PsyRegV ebenfalls (wie im Bericht auf S. 3 zu den Bst. h-j des Art. 3 Abs. 2 erwähnt) in einem vom restlichen Register getrennten sicheren Bereich abzulegen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass bei den universitären Medizinalberufen die Verweigerung oder der Entzug der Bewilligung gemäss MedRegV ebenfalls zu den nicht öffentlich zugänglichen Daten gehören (Art. 13 MedRegV i.V.m. Anhang 1 MedRegV).

2.4 Art. 3 Abs. 2 Bst. j E-PsyRegV

Antrag:

Die Bst. j von Art. 3 Abs. 2 E-PsyRegV ist insofern zu ergänzen, als die Begründung für die Disziplinar massnahme (analog zur Begründung für die Verweigerung oder den Entzug in Bst. i) ebenfalls in das Register aufgenommen werden muss.

Begründung:

Gemäss Art. 3 Abs. 2 E-PsyRegV sollen neben der Verweigerung und dem Entzug einer Bewilligung auch die Begründung für die Verweigerung oder den Entzug einer Bewilligung (Bst. i) wie auch die verhängten Disziplinar massnahmen gemäss Art. 30 PsyG (Bst. j) Inhalt des Registers sein. Nicht ins Register aufgenommen werden soll jedoch die jeweilige Begründung einer Disziplinar massnahme nach Art. 30 PsyG. Hier besteht aus unserer Sicht ein Widerspruch und allfällige Gründe für die unterschiedliche registerrechtliche Behandlung dieser Sachverhalte sind nicht erkennbar.

Diese unterschiedliche registerrechtliche Behandlung ist umso weniger verständlich, als dem BAG durch die Kantone die Begründungen für die Verweigerung oder den Entzug einer Bewilligung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-PsyRegV) wie auch die Begründungen für sämtliche nach Art. 30 Abs. 1 PsyG möglichen Disziplinar massnahmen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. c-g E-PsyRegV) mitgeteilt werden müssen.

2.5 Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-PsyRegV

Antrag:

Analog den Formulierungen von Art. 6 Abs. 2 Bst. c-g E-PsyRegV ist Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-PsyRegV folgendermassen zu formulieren: „*Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung oder deren Entzug mit Begründung und Datum*“.

Begründung:

Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-PsyRegV ist ohne ersichtlichen Grund anders formuliert als der Rest des Absatzes.

2.6 Art. 10 E-PsyRegV i.V.m.

Antrag:

In Anhang 1 sollten die Daten, welche unter die Kategorie „nicht im Internet veröffentlicht“ fallen zusätzlich mit „jedoch auf Anfrage hin öffentlich zugänglich“ ergänzt werden.

Begründung:

Gemäss Art. 10 Abs. 1 E-PsyRegV bedeuten „öffentlich zugängliche Daten“ Daten, die über das Internet oder auf Anfrage hin zugänglich sind. In Abs. 2 wird erklärt, dass die Daten, die nur auf Anfrage hin öffentlich zugänglich sind, in Anhang 1 als solche gekennzeichnet seien. In Anhang 1 wird jedoch nach Daten, die „nicht im Internet veröffentlicht“ oder „nicht öffentlich zugängliche Daten“ unterschieden.

2.7 Art. 11 Abs. 1 lit. b E-PsyRegV

Antrag:

In den Erläuterungen ist der Begriff „Aufgabe im öffentlichen Interesse“ zu konkretisieren.

Begründung:

Beim Begriff „Aufgabe im öffentlichen Interesse“ handelt es sich um einen dehnbaren Begriff, gestützt auf welchen Zugang zur Standardschnittstelle ermöglicht werden kann. Um den Schutz der Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligungen bestmöglich zu gewährleisten, ist in den Erläuterungen der Begriff „Aufgabe im öffentlichen Interesse“ zu konkretisieren.

2.8 Art. 12 Abs. 1 lit. b E-PsyRegV

Antrag:

Im Artikel muss konkretisiert werden, weshalb „öffentlich zugängliche Daten“ öffentlichen und privaten Stellen zu Forschungszwecken nur „in anonymisierter Form“ zur Verfügung gestellt werden sollen.

Begründung:

Es erscheint widersprüchlich, wenn „öffentlich zugängliche Daten“ zu Forschungszwecken nur „in anonymisierter Form“ zur Verfügung gestellt werden sollen.

2.9 Art. 14 E-PsyRegV

Antrag:

Art. 14 E-PsyRegV sollte insofern ergänzt werden, als Auskünfte an die betroffene Person in der Regel kostenlos erteilt werden.

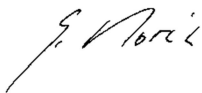
Begründung:

Art. 8 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) hält fest, dass Auskünfte vom Inhaber einer Datensammlung an die betroffene Person in der Regel kostenlos erteilt werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Frau lic. iur. Dorothee Frei (Generalsekretärin; dorothee.frei@bs.ch), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin